



## **Wegleitung zu Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2018 / 2021**

### *1. Rechtsgrundlagen*

Für die Erneuerungswahlen in den Kirchgemeinden sind folgende Erlasse massgebend:

- Organisationsstatut der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau (OS)
- Gesetzliche Bestimmungen des Kantons Aargau wie
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Aargau
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)
- Unvereinbarkeitsgesetz des Kantons Aargau (UG)

siehe Handbuch Kapitel 1.8 – 1. Grundlagen

### *2. Allgemeine Bestimmungen*

#### *2.1 Geltungsbereich*

Diese Wegleitung ist zu berücksichtigen für

- die Neu- und Wiederwahl der Pfarrer
- die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchenpflege und der Finanzkommission und deren Präsidenten, der Delegierten und Ersatzdelegierten der Kantonal- und Nationalsynode und der Stimmzähler

siehe Handbuch Kapitel 1.3

#### *2.2 Wahlorgane*

Die Wahlen sind gemäss Art. 6 Organisationsstatut an der Urne durchzuführen

### *3. Wahltermine*

Die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2018 / 2021 in den Kirchgemeinden sind analog den Bestimmungen des Regierungsrates für die politischen Gemeinden in der Zeit vom 21. Mai bis zum 17. Dezember 2017 durchzuführen. Nach Möglichkeit ist eine Koordination mit Urnengängen der politischen Gemeinden anzustreben.

Die Wahlen sind so anzusetzen, dass allfällige zweite Wahlgänge innerhalb der gesetzten Frist bis zum 17. Dezember 2017 durchgeführt werden können.

Die Kirchenpflege hat die Wahltermine öffentlich bekannt zu geben.

### *4. Stimmrecht*

#### *4.1 Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Das Stimm- und Wahlrecht steht auch Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu.



#### *4.1 Stimmberechtigung (Fortsetzung)*

Das Stimmrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

#### *4.2 Wählbarkeit*

Es sind alle in der Kirchgemeinde wohnhaften und angemeldeten Stimmberechtigten wählbar.

#### *4.3 Unvereinbarkeit*

Es gelten die Verwandtenausschlüsse und weitere Unvereinbarkeiten gemäss Unvereinbarkeitsgesetz des Kantons Aargau.

siehe Handbuch Kapitel 1.7 – Seite 13

### *5. Wahlbüro*

#### *5.1 Zusammensetzung*

Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmenzählern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Finanzkommission das Wahlbüro.

siehe Handbuch Kapitel 1.4 – Seite 3

#### *5.2 Ausstandspflicht*

Mitglieder des Wahlbüros dürfen nicht in ausschliessendem Grade verwandt oder verwandt sein (§ 12 Abs. 1 VGPR).

Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidat beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken (§ 12 Abs. 2 VGPR).

### *6. Wahlverfahren*

#### *6.1 Allgemeines*

Der Wahltag kann auf einen Sonn- oder einen Wochentag angesetzt werden.

Die Wahlzettel werden den Stimmberechtigten von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt und dürfen nur so viele zu beschreibende Zeilen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind.

Die Stimmabgabe kann entweder persönlich an der Urne oder brieflich durch Aufgabe auf einer Poststelle oder durch Einwurf in einen durch die Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten der Kirchgemeinde erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zum Ende der festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahltag bei der Kirchgemeinde eintreffen.

Wer seine Stimme nicht persönlich abgibt, muss seinen Stimmrechtsausweis unterzeichnen. Ehegatten und eingetragene Partner können sich an der Urne gegenseitig unter gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.

Die Wahlen können ohne Rücksicht auf bestehende verwandtschaftliche Ausschliessungs- und Unvereinbarkeitsgründe durchgeführt werden.



### 6.1 Allgemeines (Fortsetzung)

Grundsätzlich gibt es bei kommunalen Mehrheitswahlen nach wie vor keine Bewilligung für eine vorzeitige Urnenöffnung. Antwortkuverts dürfen erst am Wahltag in getrennten Arbeitsschritten geöffnet werden. Die Stimmrechtsausweise sind von den Stimmzettelkuverts zu separieren. Danach können die Stimmzettelkuverts geöffnet werden.

### 6.2 Ermittlung der Ergebnisse

Für die Berechnung des absoluten Mehrs ist die Anzahl der gültigen Stimmen massgebend. Die Summe sämtlicher mit einem gültigen Namen versehenen Linien wird durch die Anzahl Sitze geteilt und anschliessend halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr.

### 6.3 Publikation

Die Ergebnisse sind vom Wahlbüro im offiziellen Publikationsorgan („Christkatholisch“) zu veröffentlichen.

### 6.4 Wahlannahmeerklärung

Das Wahlergebnis ist den Gewählten vom Wahlbüro sofort zu eröffnen. Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, haben die Gewählten dem Wahlbüro innert drei Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

### 6.5 Vorgehen bei Unvereinbarkeiten

Sind bei Wahlen gleichzeitig Verwandte oder Verschwägerte im ausschliessenden Grade in die gleiche Behörde gewählt worden und erklären diese die Annahme der Wahl, gilt diejenige Person in die Behörde gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei einem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kirchenpflege und Mitgliedern der Finanzkommission sowie von Mitarbeitern der Kirchgemeinde mit einem Pensum von mehr als 20 % gilt das übergeordnete Behördenmitglied als gewählt, es sei denn, dieses verzichte ausdrücklich auf die weitere Ausübung des Amtes.

## 7. Meldepflichten

Eine Genehmigung der Wahlprotokolle ist nicht mehr vorgesehen. Indes teilt das Wahlbüro dem Kirchenrat die Namen aller auf kommunaler Ebene vom Volk gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen mit (§ 33, Abs. 3 VGPR).

## 8. Aufbewahrung des Stimmmaterials

Die Stimm- und Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind nach § 34 Abs. 1 VGPR von den Kirchgemeinden mindestens während eines Monats ab Hauptwahltag beziehungsweise bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt an einem sicheren Ort aufzubewahren. Danach sind sie auf geeignete Weise zu vernichten.



## 9. Wahlbeschwerden

Mit einer Wahlbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses geltend gemacht werden (Art. 35 OS). Sie ist innert 20 Tagen seit der Publikation im „Christkatholisch“ dem Kirchenrat einzureichen (Art. 36 OS).

## 10. Handbuch für Kirchenpflegen

Im Handbuch für Kirchenpflege sind die Wahlen in den Kirchgemeinden beschrieben und dokumentiert. Hinweise insbesondere unter Kapitel 1.3; Kapitel 1.4; Kapitel 1.7; Kapitel 1.8; Kapitel 1.2; Anhänge 7a – 7f

## 11. Anzahl Laiendelegierte der Kantonsynode

Die Anzahl der Laiendelegierten einer Kirchgemeinde bemisst sich gemäss Art. 11 OS nach dem prozentualen Anteil der Kirchgemeindeglieder an der Gesamtzahl der Landeskirchenmitglieder gemäss der letzten Volkszählung:

Kirchgemeinden mit einem Anteil bis	2,5 %	der Gesamtzahl der Landeskirchenmitglieder	1 Laienmitglied
	5 %		2 Laienmitglieder
	10 %		3
	20 %		4
von mehr als	20 %		5

Gestützt darauf verteilen sich die Anzahl Laiendelegierten auf die Kirchgemeinden wie folgt:

	*Mitglieder per 31.12.2016	in %	Anzahl Laiendelegierte
Aarau	306	10,50	4
Baden-Brugg-Wettingen	343	11,78	4
Magden-Olsberg	366	12,56	4
Möhlly	870	29,87	5
Obermumpf-Wallbach	385	13,22	4
Rheinfelden-Kaiseraugst	271	9,30	3
Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen	275	9,44	3
Zofingen	<u>97</u>	3,33	<u>2</u>
<b>Total</b>	<b><u>2'913</u></b>		<b><u>29</u> Laiendelegierte</b>

\* Anstelle der Ergebnisse einer Volkszählung benützen Synodalrat und Kirchenrat die bei den Kirchgemeinden erhobene Mitgliederzahl per 31.12.2016.

Kirchenrat der  
Christkatholischen Landeskirche  
des Kantons Aargau